



Was steht meinem Kind zu? Die wichtigsten Leistungen der Sozialversicherungen in Kürze

für Menschen
mit Handicap

procap

Version Dezember 2010

Medizinische Massnahmen

Bei Kindern *mit* einem von der Invalidenversicherung (IV) anerkannten Geburtsgebrechen übernimmt die IV die Funktion einer Krankenkasse und ist zuständig für die Bezahlung aller mit dem Geburtsgebrechen zusammenhängenden Behandlungskosten.

Bei Kindern und Jugendlichen *ohne* Geburtsgebrechen kann die IV gewisse Behandlungen übernehmen, wenn diese unmittelbar auf die schulische oder berufliche Eingliederung gerichtet sind. Nach dem vollendeten 20. Altersjahr ist aber in jedem Fall ausschliesslich die Krankenkasse zuständig.

Schule

Die Invalidenversicherung hat sich aus der Finanzierung der Sonderschulen und Heime zurückgezogen. Die Schulung behinderter Kinder ist neu eine Kantonsaufgabe geworden und damit nicht mehr einheitlich geregelt. Alle Kantone haben aber den Auftrag, die Integration in die Regelschule zu fördern. Wenden Sie sich für Informationen an Ihre kantonale Schulbehörde

Berufliche Eingliederung

Die Invalidenversicherung unterstützt die berufliche Eingliederung mit zahlreichen Leistungen wie Übernahme von Ausbildungskosten, Mithilfe bei der Arbeitssuche, Ausrichten von Taggeldern, finanzielle Unterstützung von Arbeitgebern (z.B. teilweise Lohnübernahme bei der Einarbeitung oder bei einem Praktikum). Sie erfasst zudem Personen, die wegen eines Gesundheitsschadens arbeitsunfähig geworden sind, frühzeitig. So kann sie präventiv mit Interventionsmassnahmen zum Erhalt des Arbeitsplatzes beitragen.

Hilfsmittel

Die IV übernimmt Hilfsmittel, die für die selbständige und unabhängige Bewältigung des privaten Alltags benötigt werden. Dazu gehören Hilfsmittel für die Fortbewegung (z.B. Rollstühle), für die Herstellung von Kontakten mit der Umwelt (z.B. elektronische Kommunikationsgeräte) und für die Selbstsorge (z.B. Elektrobetten). Auch invaliditätsbedingte bauliche Änderungen in der Wohnung werden von der IV finanziert.

Darüber hinaus werden gewisse Hilfsmittel dann übernommen, wenn sie für die Schule, Ausbildung, Erwerbsarbeit oder allenfalls Hausarbeit unerlässlich sind (z.B. Treppenlifte oder Beiträge für ein Auto).

Hilflosenentschädigung und Intensivpflegezuschlag

Wenn ein Mensch mit Behinderung in alltäglichen Lebensverrichtungen wie Ankleiden, Essen, Körperpflege usw. dauernd auf die Hilfe anderer Personen angewiesen ist, kann er eine Hilflosenentschädigung der IV beantragen. Angerechnet wird auch, ob dauernde Pflege oder persönliche Überwachung nötig ist. Bei Erwachsenen berücksichtigt die IV überdies die Begleitung, die nötig ist, um selbständig wohnen zu können.

Die Höhe der Hilflosenentschädigung ist abhängig vom Grad der Hilflosigkeit (leicht, mittel, schwer). Bei Menschen, die nicht in einem Heim wohnen, wird der doppelte Ansatz entrichtet. Erwachsene erhalten die Entschädigung monatlich pauschal. Bei Kindern müssen die Eltern die Entschädigung alle drei Monate mit einem Formular abrechnen.

Für Kinder, die aufwändige Betreuung benötigen, kann zusätzlich zu der Hilflosenentschädigung ein Intensivpflegezuschlag ausgerichtet werden.

Invalidenrente (ab 18 Jahren)

Nach dem Grundsatz „Eingliederung vor Rente“ werden IV-Renten erst ausgerichtet, wenn Eingliederungsmassnahmen abgeschlossen sind und dennoch eine Lohneinbusse von mehr als 40 Prozent verbleibt.

Die IV ermittelt die gesundheitsbedingte Erwerbseinbusse oder Einschränkung im Aufgabenbereich (zum Beispiel im Haushalt). Diese Einschränkung wird mit dem Invaliditätsgrad beziffert. Die Viertelsrente wird bei einem IV-Grad ab 40 Prozent ausgerichtet, die halbe Rente bei einem IV-Grad zwischen 50 und 59 Prozent, die Dreiviertelsrente zwischen 60 und 69 Prozent. Ab einem IV-Grad von 70 Prozent wird eine ganze Rente zu gesprochen. Die Rentenhöhe ist vom IV-Grad und den geleisteten AHV-Beiträgen abhängig. Sie

beträgt maximal 2'320.- Franken; bei Frühbehinderten maximal 1'547.- Franken (Stand 2011). Ausserdem erhalten Rentenbezüger für jedes Kind eine Zusatzrente in der Höhe von 40 Prozent der eigenen Rente. Der Anspruch auf eine IV-Rente entsteht frühestens sechs Monate nach dem Einreichen der Anmeldung bei der IV-Stelle und frühestens in jenem Monat, der auf die Vollendung des 18. Altersjahres folgt. Der Anspruch erlischt, wenn die Voraussetzungen nicht mehr erfüllt sind (Rentenrevision) oder wenn der IV-Rentner oder die IV-Rentnerin das AHV-Alter erreicht bzw. Anspruch auf eine Altersrente hat.

Ergänzungsleistung (ab 18 Jahren)

Personen mit einer IV-Rente, einer Hilflosenentschädigung oder einem Taggeld der IV können Ergänzungsleistungen (EL) beantragen, wenn die IV-Leistungen das gesetzlich festgelegte Mindesteinkommen nicht erreichen.

Die Ergänzungsleistung besteht aus einem monatlichen Betrag zur Deckung laufender Ausgaben wie Miete, Heimkosten, Krankenkassenprämien und Lebenshaltungskosten. Darüber hinaus werden gewisse Krankheits- und Behinderungskosten separat entschädigt.

Die Ergänzungsleistungen sind keine Fürsorgeleistungen und müssen deshalb auch nicht zurückerstattet werden.

Weitere Infos:

- > Procap-Ratgeber «Was steht meinem Kind zu» (Fr. 29.80 resp. Fr. 24.80 für Mitglieder) zu bestellen unter www.procap.ch oder Procap, Schweizerischer Invaliden-Verband, Frobургstrasse 4, Postfach, 4601 Olten, Tel. 062 206 88 88.
- > www.ahv.ch (allgemeine Informationen, Merkblätter, Formulare etc.)



Procap – die Organisation von und für Menschen mit Handicap

Procap ist der grösste Schweizer Mitgliederverband für Menschen mit Handicap. Als einzige Organisation in der Schweiz vereint Procap Menschen mit Behinderungen jeglicher Art und vertritt ihre Interessen.

Procap zählt gegen 20'000 Mitglieder und ist landesweit in rund 50 regionalen Sektionen aktiv. Hier setzen sich viele Helferinnen und Helfer, meist selbst mit einem Handicap, für andere Menschen mit Handicap ein. Die Sektionen bieten ein gemütliches Vereinsleben oder ermöglichen ein aktives Zusammensein in einer Sportgruppe.

Aus dem Selbsthilfegedanken, der in unserem Verband sehr stark verwurzelt ist, haben sich auch die anderen Dienstleistungen entwickelt. Procap bietet regionale Kontakt- und Beratungsstellen, einen professionellen Rechtsdienst, ein spannendes Bildungsangebot und eine kompetente Auskunftsstelle für hindernisfreies Bauen an. Procap Sport und Reisen ist auf individuelle Freizeitangebote für Menschen mit Handicap spezialisiert.

Alles, was Recht ist

Procap-Mitglieder erhalten Beratung bei sozialversicherungsrechtlichen Problemen. Unsere Dienstleistung reicht von einfachen telefonischen Auskünften bis zur anwaltschaftlichen Vertretung vor Bundesgericht. Ihre Ansprechpersonen sind professionelle, gut ausgebildete Sozialversicherungsfachleute sowie Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte.

Möchten Sie unserem Verband beitreten, können Sie die zuständige Sektion auf www.procap.ch (Kontakt / Sektionen) finden oder unter Telefon 062 206 88 88 erfragen. Das erste Beratungsgespräch ist kostenlos. Für eine weitergehende Beratung müssen Neumitglieder eine Eintrittsgebühr bezahlen. Ab dem zweiten Jahr der Mitgliedschaft ist die Beratung kostenlos.

Anlaufstelle für sozialversicherungsrechtliche Probleme ist die Beratungsstelle Ihrer Region.

Was steht meinem Kind zu?

In unserer Beratung stellen wir fest, dass die Informationsbeschaffung im Bereich des Sozialversicherungsrechts für die Eltern schwierig und aufwendig ist. Aus diesem Grund haben wir einen sozialversicherungsrechtlichen Ratgeber für Eltern eines behinderten Kindes herausgegeben und führen auch regelmässig Informationsveranstaltungen durch. Der Ratgeber entstand mit dem Ziel, die wichtigsten Informationen übersichtlich und verständlich zusammenzufassen. Die zweite, vollständig überarbeitete Auflage ist im Oktober 2008 erschienen und kann bei Procap bestellt werden. Weil es sich um ein sehr komplexes Thema handelt, ist dennoch immer wieder eine individuelle Beratung durch spezialisierte Fachleute und Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte notwendig.

Wenn das Kind erwachsen wird ...

Ab 16-jährig

- > Die Eltern oder betreuende Verwandte können bei der Ausgleichskasse Betreuungsgutschriften beantragen, wenn das jüngste Kind 16-jährig wird, das Kind mit einer Behinderung eine Hilflosenentschädigung mittleren oder schweren Grades bezieht und daheim betreut wird. Bestellen Sie bei der Ausgleichskasse das entsprechende Merkblatt.
- > Erwerbstätige Eltern sollten bei der Ausgleichskasse (oder dem Arbeitgeber) eine Verlängerung der Ausrichtung von Kinderzulagen prüfen lassen. Für erwerbsunfähige Kinder werden die Kinderzulagen mindestens bis zum 20. Geburtstag bezahlt.

Ab 17-jährig

- > Ein IV-Rentenanspruch kann frühestens mit 18 entstehen. Der Antrag sollte aber 6 Monate vor dem 18. Geburtstag gestellt werden.
- > Auch vormundschaftliche Massnahmen kommen frühestens mit 18 in Frage. Die Abklärungen mit der Vormundschaftsbehörde sollten aber vor dem 18. Geburtstag erfolgen. Es können die Verlängerung der elterlichen Sorge oder andere Formen der Vormundschaft gewählt werden.
- > Klären Sie erbrechtliche Fragen frühzeitig.

Ab 18-jährig

- > Zu einer beruflichen Massnahme der IV können Taggelder beansprucht werden.
- > Die Hilflosenentschädigung wird monatlich ausgerichtet und muss nicht mehr in Rechnung gestellt werden.
- > Es muss geprüft werden, ob eine Hilflosenentschädigung wegen lebenspraktischer Begleitung beantragt werden kann. Diese Form gibt es bei Kindern nicht.
- > Der Intensivpflegezuschlag fällt ab dem 18. Geburtstag weg.
- > Mit der IV-Renten-, Hilflosenentschädigungs- oder Taggeld-Verfügung können Ergänzungsleistungen beantragt werden. Es ist wichtig, vor der Antragsstellung zu prüfen, welche bisher unentgeltliche Hilfe durch Verwandte, Bekannte etc. neu entgeltlich geregelt werden soll, damit sie bei der EL abgerechnet werden kann. Mit der EL können auch gewisse Behinderungs- und Krankheitskosten (Franchise, Selbstbehalt, Zahnarzt etc.) abgerechnet werden.
- > Mit der Haftpflichtversicherung ist abzuklären, wie lange und unter welchen Bedingungen das Kind noch in der Familienpolice eingeschlossen ist.
- > Es stellen sich weitere Privatversicherungsfragen wie z. B. die Hausratversicherung, wenn das Kind auszieht.
- > Bei der Billag kann die Befreiung von der Gebührenpflicht für Radio- und Fernsehempfang beantragt werden, wenn Ergänzungsleistungen ausgerichtet werden.
- > Schliesslich sind Steuerfragen zu klären (Abzug der Behinderungskosten, Befreiung von der Motorfahrzeugsteuer usw.).

Ab 20-jährig

- > Die IV bezahlt medizinische Massnahmen nur bis 20-jährig. Es empfiehlt sich deshalb zu prüfen, ob wichtige Behandlungen noch vor dem 20. Geburtstag eingeleitet werden sollen. Danach ist für alle medizinischen Behandlungen die Krankenkasse zuständig.
- > Nichterwerbstätige werden ab 20-jährig AHV/IV-beitragspflichtig. Ab 17-jährig müssen Erwerbstätige über ihren Arbeitgeber Beiträge bei der AHV/IV entrichten.